

## Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0202021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 31.05.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 07.06.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Kommentar zu einem Video des deutschen Politikers C.Ö. der Partei Bündnis 90/Die Grünen vom 24. Mai 2021. Herr Ö. äußert sich in dem Video wie folgt:

„Letzte Woche habe ich an einer Demonstration teilgenommen vor dem Brandenburger Tor, es ging im Israel, es ging um das Thema Antisemitismus. Die Erdogan Trollfabriken verbreiten jetzt einen Schnipsel aus dieser Rede, stellen den außerhalb des Kontextes und versuchen da alles Mögliche hineinzuzinterpretieren. Das für sich genommen wäre es nicht wert, dass ich mich nun damit beschäftige und antworte. Es gab aber auch einige ernsthafte Fragen, ernsthafte Kritik, Anregungen, und die haben es auch verdient, dass ich antworte. Dies will ich hiermit tun. [..]“.

Zu den in dem Video als solchen benannten Begleitumständen gehört, dass Herr Ö. am 21. Mai 2021 an einer Kundgebung vor dem Brandenburger Tor teilgenommen hat. In seiner Rede äußerte er sich zu dem Nahostkonflikt. Unter anderem gab er dabei sinngemäß an, eine friedliche Lösung sei nur möglich, wenn sich bei den Konfliktparteien die Erkenntnis durchsetze, dass sie den Konflikt auf dem bisherigen Weg nicht lösen können, sie einander akzeptieren müssen und dies auch tun. Dabei zitierte er die frühere israelische Ministerpräsidentin G. M.: „Frieden wird es geben, wenn die Araber ihre Kinder mehr lieben, als sie uns hassen.“ Weiter äußerte er sich dahingehend, dass Kritik an der israelischen Regierung auch hierzulande nicht verboten sei. Er nahm dabei auf ein türkisches Sprichwort Bezug „Ein Freund sagt stets die Wahrheit“. Wer diese Kritik jedoch vor Synagogen ausübe, indem er israelische Flaggen verbrenne, Steine werfe und einen Raketenbeschuss auf Tel Aviv fordere, sei nichts weiter als ein banaler Antisemit und ein Kriegstreiber. Das Zitat, das Sprichwort und weshalb Herr Ö. nicht auch gegen Palästinenser gerichtete Handlungen hinreichend

deutlich verurteile, waren danach offenbar Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Daraufhin sah sich Herr Ö. mit dem Video vom 24. Mai 2021 zu einer Klarstellung veranlasst. Unter diesem Video wurde sodann der nachfolgend dargestellte Kommentar abgegeben:

[...]

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen eben diesen Kommentar. Der Äußernde fordere damit dazu auf, gegenüber ihm, Herrn Ö., Gewalt anzuwenden.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände.

### 1. Der Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 111 StGB

Gemäß § 111 Absatz 1 StGB wird wie ein Anstifter bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert.

a. Der Tatbestand setzt zunächst eine bestimmte Erklärung voraus. Der Begriff des Aufforderns verlangt eine ausdrückliche oder konkludente Willenskundgabe gegenüber Dritten, dass eine andere Person den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen soll. Diese Äußerung muss erkennbar darauf abzielen, ihre Adressaten unmittelbar zur Begehung bestimmter rechtswidriger Straftaten zu motivieren. Eine solche Aufforderung muss von anderen Mitteln der Willensbeeinflussung wie etwa dem „Anreizen“, „Befürworten“ oder einer schlichten Meinungsäußerung abgegrenzt werden, die kein hinreichendes Maß an offener Willensbeeinflussung kennzeichnen. Denn die bloße Befürwortung von Straftaten ist seit der Aufhebung von § 88a StGB nicht mehr unter Strafe gestellt und eine solche Strafbarkeit darf nicht über den Umweg einer erweiterten Interpretation der Aufforderung wiedereingeführt werden. Demnach liegt eine Aufforderung nur vor, wenn auf Grundlage einer Wertung der Gesamtumstände für den Durchschnittsleser in der konkreten Kundgabesituation der Wille des Äußernden erkennbar wird, dass strafbare Handlungen begangen werden. Diese Einflussnahme auf die Willensentschließung Dritter setzt notwendiger Weise voraus, dass durch die Äußerung ein Eindruck der Ernstlichkeit entsteht.

Der gegenständliche Kommentar fordert nicht ausdrücklich zu einer Handlung auf. Er gibt zunächst nur wieder, dass sich hunderte Türken freuen würden, Herrn Ö. zu treffen. Darauf folgen drei grafische Darstellungen (Emojis und/oder Emoticons) in der Gestalt einer Faust, eines bandagierten Kopfes und eines weinenden Gesichtes. Grundsätzlich kann eine Aufforderung zu einer Straftat jedoch auch konkludent erfolgen. Es würde demnach genügen, wenn sich die Aufforderung daraus ableiten lässt. Der Inhalt des Kommentars ist daher als Ganzes, unter Heranziehung des Kontextes, in dem er steht, und vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem er abgegeben worden ist, zu ermitteln. Es ist darauf abzustellen, wie er von einem unbefangenen, verständigen Durchschnittsleser verstanden wird.

Die Textzeile „Hunderte Türken freuen sich sehr dich einmal zu treffen.“ gibt alleinstehend allenfalls Raum für vage Spekulationen. Etwa derart, dass der Äußernde damit in ironischer Weise auf einen gegenüber Herrn Ö. in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (bzw. in Teilen von dieser Bevölkerungsgruppe) bestehenden Unmut hinweisen möchte.

Eine konkludente Aufforderung kann sich nur in Kombination mit den grafischen Darstellungen ergeben. Der Emoji mit geballter Faust kann so verstanden werden, einen Faustschlag auszuüben. Andererseits dienen derartige Darstellungen dem Grunde nach dazu, in der schriftlichen Kommunikation Stimmungs- oder Gefühlszustände ausdrücken. Damit dienen sie nicht originär dazu, Begriffe zu ersetzen, auch wenn es bei Emojis eine entsprechende Tendenz geben mag. Die Darstellung als solche dürfte folglich nur dahingehend verstanden werden, dass der Äußernde seinen Unmut deutlich macht. Selbst in Verbindung mit der ebenfalls vagen Textzeile ergibt sich allenfalls eine Aufforderung an Dritte, den Äußerungen von Herrn Ö. offensiv, aber nicht zwingend aggressiv, gegenüberzutreten.

Jedoch könnte die Verwendung der weiteren Emoji den Übergang zur aggressiven Handlung markieren. Denn ihre Gesamtabfolge kann so verstanden werden, dass ein Faustschlag ausgeübt wird, der zu einer Körperverletzung und Schmerzen führt. Andererseits handelt es sich bei weiteren Darstellungen sogar um Emoticons im engeren Sinne, die als solche gerade Stimmungs- oder Gefühlszustände ausdrücken sollen und damit vornehmlich der Intensivierung oder Steigerung der ausgedrückten Ablehnung dienen können. Der weinende Smilie ist der Bandagierung außerdem in der Reihenfolge nachgestellt und in seiner Ausprägung überspitzt dargestellt. Darin kann auch schlicht die Bedeutung liegen, dass Herrn Ö. die Äußerungen in der Rede vor dem Brandenburger Tor oder dem Video auf [...] aufgrund der negativen Aufmerksamkeit noch leidtun werden. Es kommt hinzu, dass das Video auf [...] eher eine Klarstellung als eine Entschuldigung für entstandene Missverständnisse ist. Die aufgeworfenen Interpretationen werden als „daneben“ abgetan und der Begriff „Erdogans Trollfabriken“ ist seinerseits scharf und verallgemeinernd. Dadurch wird eine deutliche, ebenso scharfe Unmutsäußerung geradezu herausfordert. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob der verständige Durchschnittsleser den grafischen Darstellungen eine Aufforderung zu einer Straftat entnehmen könnte.

Weiterhin ist der Inhalt des Kommentars als Ganzes zu berücksichtigen. Das heißt neben den grafischen Darstellungen ist stets die Textzeile zu berücksichtigen, durch die der Äußernde sich in gewisser Weise distanziert. Bleibt bereits unklar, ob er sich in „Hunderte Türken freuen sich sehr dich einmal zu treffen.“ einschließt, ohne es ausdrücklich auszusprechen, spricht dies gegen ein

hinreichendes Maß an offener Willensbeeinflussung. Es steht vielmehr seine Bewertung des Verhaltens Dritter im Vordergrund.

Schließlich nimmt der Äußernde eine Verallgemeinerung vor und betrachtet die Begegnung von Dritten mit Herrn Ö. als eher zufälliges Ereignis. Es müsste jedoch über eine Stimmungsmache hinaus der Wille erkennbar werden, Straftaten als unmittelbare Konsequenz einer Aufforderung und nicht erst in unbestimmter Zukunft zu begehen. Wie bereits angesprochen reicht es nicht aus, wenn der Äußernde diese bloß befürwortet.

Ist es schwierig eine Grenze zu ziehen, so wird davon ausgegangen, dass subtiler wirkende Mittel einen appellativen Charakter aufweisen, wenn die wahren Absichten des Kundgebenden geradezu „mit den Händen zu greifen“ sind (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 111 Rn. 10 mwN). Weiterhin stellt die Rechtsprechung gerade im Zusammenhang mit dem politischen Meinungskampf erhebliche und deutliche Anforderungen an Verhaltensweisen, um diese eindeutig als Aufforderung im Sinne des Tatbestandes ansehen zu können (vgl. KG, Urteil vom 29.06.2001, Az. (3) 1 Ss 388/00 (115/00)). Der Prüfausschuss ist daher der Auffassung, dass der Kommentar unter den gegebenen Umständen nicht die erforderliche Deutlichkeit erreicht, um eine Aufforderung im Sinne des § 111 StGB darzustellen.

## 2. Der Inhalt erfüllt auch nicht den Tatbestand des § 241 StGB

Der Bedrohungstatbestand des § 241 Abs. 1 StGB setzt das Inaussichtstellen eines Übels voraus, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Die Bedrohung muss ihrem Erklärungsgehalt nach objektiv geeignet sein, den Eindruck der Ernstlichkeit zu erwecken. Unabhängig davon, wie man den Kommentar versteht, gibt der Äußernde nicht vor, eigens zu einer Tat zu schreiten. Erkennbar hat er auch keinen Einfluss auf das Tun der von ihm angesprochenen Dritten.